

NR. 1222 | 24.08.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang Geowissenschaften
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 24.08.2017

**Bachelor-/Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang Geowissenschaften
an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 24. August 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 7.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module, Voraussetzungen zur Teilnahme an Veranstaltungen
- § 6 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsnoten
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Studienbegleitende Fachberatung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Studienleistungen
- § 15 Wiederholung von Studienleistungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

§ 17 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

§ 19 Bachelor-Arbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Master-Prüfung

§ 22 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

§ 24 Master-Arbeit

§ 25 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

§ 26 Bestehen der Master-Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Übergangsbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor- und den Masterstudiengang Geowissenschaften gleichermaßen.
- (2) Das Studium der Geowissenschaften im Bachelor- und Masterstudiengang vermittelt den Studentinnen und Studenten in unterschiedlicher Tiefe die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten, die für ihre spätere Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Insbesondere werden auf der Basis solider mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen die komplexen zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge der Entstehung und Entwicklung der Erde sowie ihres heutigen Aufbaus, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer physikalischen Eigenschaften in allen Skalenbereichen vermittelt. Damit wird zugleich die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen unseres Lebensraumes erworben. Das breite Spektrum an analytischen und speziellen experimentellen Verfahren erfordert im Verlauf des Studiums eine gewisse Spezialisierung. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium grundlagenorientiert, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (3) Das Bachelor-Studium befähigt zur Anwendung eines breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher geowissenschaftlicher Arbeitsmethoden und ermöglicht die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis. Eine Ausbildung im Gelände, an Geräten und im Labor sowie ein fakultatives Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile des Bachelor-Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geowissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.
- (4) Im Master-Studium erlernen die Studentinnen und Studenten mit individueller Schwerpunktsetzung anspruchsvolle Methoden, die sie zu deren selbständigem Einsatz und Weiterentwicklung befähigen. Dazu wird konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 14 Abs. 2 angerechnet. Die Master-Prüfung, führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studium der Geowissenschaften. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Weiterhin wird festgestellt, ob sie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Geowissenschaften kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist. Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Zum Master-Studiengang Geowissenschaften kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt. Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelor- und den Masterstudiengang, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung nachweisen.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für das Bachelor- oder das Masterstudium gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Bachelor-Grades sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und bis zum Erreichen des Master-Grades 4 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Das Bachelor-Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Master-Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester kann die Möglichkeit eines Abschlusses innerhalb der Regelstudienzeit nicht garantiert werden.

§ 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module, Voraussetzungen zur Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Das Bachelor-Studium enthält einen allgemeinen Pflichtbereich im Umfang von 122 Kreditpunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 58 Kreditpunkten. Es schließt in der Regel mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ab.
- (2) Das Master-Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die in einer individuellen Zielvereinbarung zwischen einer von der Fakultät autorisierten Professorin oder einem von der Fakultät autorisiertem Professor am Ende des ersten Semesters des Master-Studiums festgehalten werden. Diese Zielvereinbarung wird beim Prüfungsamt hinterlegt. Sie kann einmal bis zum Ende des dritten Semesters verändert werden. Wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss weitere Änderungen zulassen. Das Master-Studium schließt mit der Anfertigung der Master-Arbeit ab.
- (3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module. Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen sind zu Modulen gruppiert, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht.
- (4) Es ist im Bachelor wie auch im Master-Studium zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (5) Zur Teilnahme an Modulen des zweiten und dritten Studienjahrs (Module 4-14) im Bachelor-Studium muss aus den Modulen 1 bis 4 (siehe § 17, Abs. 2) mindestens eines bestanden sein.

§ 6 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Master-Arbeit inhaltlich den einzelnen Modulen zugeordnet. Modulprüfungen können im Ausnahmefall aus methodisch-didaktischen Gründen als Modulteilprüfungen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für das Ergänzungsmodul im Bachelor-Studium und ein analog zu diesem frei zusammenstellbares Modul im Masterstudium. Die Aufteilung der Modulprüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung auszuweisen.
- (2) Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Prüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein.
- (3) Prüfungen zu Modulen finden in der Regel in der letzten Woche der jeweiligen Vorlesungszeit und/oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit statt.

(4) Eine Prüfung kann sein

- a) eine Klausurarbeit: Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 bewertet. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple Choice (Mehrfachauswahl) müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - b) eine mündliche Prüfung: In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - c) ein Seminarbeitrag: Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.
 - d) ein schriftlicher Bericht: Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Schriftliche Berichte über ein- und mehrtägige Geländeveranstaltungen werden als Teilprüfungsleistungen anteilig mit der Zahl der darauf bezogenen Geländetage bei der Ermittlung einer Durchschnittsbewertung angerechnet, soweit die Geländetage laut Studienplan zu einer Lehrveranstaltung gehören. Jeder Geländetag kann innerhalb des Bachelor- bzw. des Masterstudienganges nur einmal angerechnet werden. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.
- (5) Die Art und der Zeitraum der geforderten Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gemacht.
- (6) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle

Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein.

- (7) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens zwei Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.
- (8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.
- (9) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden.
- (4) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrundeliegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.
- (5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch elektronische Medien der RUB zugänglich gemacht werden.

§ 8 Prüfungsnoten

- (1) Jede Modulprüfung ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen. Die Höhe des Gewichtungsfaktors entspricht dem Umfang des Moduls in CP.
- (2) Im Ausnahmefall der Aufteilung in mehrere Modulteilprüfungen (§ 6 Abs. 1) gilt folgende Regelung: Sobald die Bewertungen aus allen Prüfungen eines Moduls vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Dabei

werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

- (3) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktwerte	in Worten	
90 - 100	ausgezeichnet	excellent
80 - 89	sehr gut	very good
70 - 79	gut	good
60 - 69	befriedigend	satisfactory
50 - 59	ausreichend	sufficient
0 - 49	nichtausreichend	fail

- (4) Bei der Berechnung der Durchschnittsbewertung des Bachelor-Studiums bzw. des Master-Studiums werden die Bewertungen aller Modulnoten einschließlich der Bewertung der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9 Kreditpunkte

- (1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Bachelor-Studium 180 und im Master-Studium 120. Sie sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienganges verteilt sein.
- (3) Die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte entsprechen numerisch den Gewichtungsfaktoren zur Berechnung einer Durchschnittsbewertung. Es gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen

und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät, die dem gesamten Prüfungsausschuss obliegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf bestellt werden, wer Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Honorarprofessorin oder

Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozenten, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Oberassistentin oder Oberassistent, wissenschaftliche Assistentin oder Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, soweit sie oder er Aufgaben nach HG § 44 Abs. 2 Satz 2 wahrnimmt. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen im Bachelorstudiengang darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüfende in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 10 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Studienbegleitende Fachberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.
- (2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Bachelorstudiums eine persönliche Fachberaterin oder ein persönlicher Fachberater zugewiesen. Es steht den Studierenden frei, sich jederzeit einen anderen Berater zu suchen.
- (3) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (4) Fachberaterin oder Fachberater kann sein, wer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 prüfen darf.
- (5) Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.
- (6) Zu Beginn des Master-Studiums ist eine eingehende Studienberatung Pflicht. Die Durchführung/en dieser Pflichtberatung/en wird/werden schriftlich festgehalten.
- (7) Auf das Beratungsgespräch vor Aufnahme des Master-Studiums gemäß Absatz 6 folgt die Erstellung eines individuellen Studienplans. Dieser Studienplan wird am Ende des ersten Master-Semesters in Form einer Zielvereinbarung festgeschrieben und im Prüfungsamt hinterlegt. Das Weitere regelt § 5, Abs. 2.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Geowissenschaften nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen gemäß den vorstehenden Absätzen kann im Bachelor-Studium nur im Umfang von maximal 150 Leistungspunkten, im Master-Studium nur im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten erfolgen. Die Bachelor- bzw. die Master-Arbeit muss als Prüfungsleistung an der RUB abgelegt werden.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Einer Modul-Prüfung geht der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.
- (2) Innerhalb des in § 6 Abs. 5 angegebenen Zeitraums werden die Termine der Prüfungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern spätestens drei Wochen vor Durchführung der Prüfung bekanntgeben. Ein Wiederholungstermin der Prüfung soll vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angesetzt werden.
- (3) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System eCampus der Ruhr-Universität Bochum spätestens 2 Wochen vor der Prüfung.
- (4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern im System eCampus der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde.
- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 7 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 15 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten können wiederholt werden. Für Bachelor- und Master-Arbeiten gelten jedoch die Regelungen gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 26 Abs. 4.
- (2) Legt die Kandidatin oder der Kandidat nach ununterbrochenem Studium innerhalb des Fachsemesters, dem der Abschluss eines Moduls gemäß der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang bzw. der individuellen Zielvereinbarung für den Masterstudiengang zugeordnet ist, eine Modul-Prüfung in Form einer Klausur ab und besteht sie/er diese Prüfung, so kann sie/er diese Klausur zum nächstmöglichen Termin zwecks Notenverbesserung wiederholen.
- (3) Bei der Berechnung des in Absatz 2 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in das Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorlegt.
- (4) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 ein besseres Ergebnis, so gilt dieses Ergebnis.
- (5) Sowohl die Bachelor- als auch die Master-Arbeit sind von der Möglichkeit der Notenverbesserung gemäß Absatz 2 ausgenommen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studium erbrachten Modul-Prüfungen zusammen.
Zur Bachelor-Prüfung gehören
 - a) die Modulprüfungen des Pflichtbereichs im Bachelor-Studium gemäß Absatz 2,
 - b) die Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs im Bachelor-Studium gemäß Absatz 3,
 - c) die Bachelor-Arbeit gemäß § 20.

- (2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf 14 Module, die auf 6 Semester verteilt sind. Die Titel der einzelnen Module und ihre zugeordneten Gewichtungsfaktoren bzw. Kreditpunkte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Kreditpunkte/Gew.-Faktor
Modul 1	Grundlagen Geowissenschaften	10
Modul 2	Mathematik	10
Modul 3	Physik (einschl. Mechanik für Geowiss.)	15
Modul 4	Chemie	10
Modul 5	Minerale und Gesteine	10
Modul 6	Methoden Gelände	15
Modul 7	Methoden Labor	15
Modul 8	Wahlpflichtmodul 1 (Vertiefung)	15
Modul 9	Wahlpflichtmodul 2 (Vertiefung)	15
Modul 10	Wahlpflichtmodul 3 (Vertiefung)	15
Modul 11	Erdgeschichte, Paläontologie, Regionale Geol.	15
Modul 12	GIS, Präsentationen, Vorträge, Seminare	10
Modul 13	Ergänzungsmodul	13
Modul 14	Bachelorarbeit	12

- (3) Drei Wahlpflichtmodule (Schwerpunktsetzung) sind aus dem jeweils aktuellen Angebot auszuwählen. In einer Orientierungsphase absolvierte Lehrveranstaltungen, die nicht den drei abschließend gewählten Modulen zugeordnet sind, können im Ergänzungsmodul angerechnet werden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester angefertigt werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 12. Näheres regelt § 19.

§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
- an der RUB für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen ist,
 - sich zur Bachelorarbeit einschließlich eines Themenvorschlags und eines Arbeitsplans angemeldet hat,

- sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - wer mindestens 10 der Module 1 bis 13 gemäß § 17, Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 19 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen geowissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten versteht.
- (2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 12 Kreditpunkten. Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt demzufolge 12 Wochen. Sie teilt sich auf in eine Vorbereitungsphase im Umfang von 2 Wochen, die mit der Zuweisung des Themas durch den Prüfungsausschuss abschließt, und der Bearbeitung des Themas im Umfang von 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Bearbeitungstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ab der Ausgabe des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat maximal 4 Monate Zeit, die Bachelor-Arbeit durchzuführen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Abgabe nach Ablauf dieser Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (0 Prozentpunkte) bewertet.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit 12-fach gewichtet.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Durchschnittsbewertung in jedem der Module 1 bis 13 mindestens 50 Prozentpunkte erreicht,
 - b) die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.
- (2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 8 Abs. 4.

III. Masterprüfung

§ 22 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird durch erfolgreichen Abschluss der gemäß § 5 Abs. 2 wählbaren und in der Zielvereinbarung festgelegten Module des Master-Studiengangs abgelegt. Sie besteht

aus der kumulativen Bewertung aller Modulprüfungen in den gewählten Modulen sowie der Master-Arbeit (§ 28).

- (2) Die Master-Arbeit soll im 4. Semester des Master-Studiums angefertigt werden.
- (3) Die Module und die ihnen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen, Gewichtungsfaktoren und Modulprüfungen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Beratung durch die autorisierte Hochschullehrerin oder den autorisierten Hochschullehrer zusammenzustellen und werden in der Zielvereinbarung festgelegt. Dabei ist auf eine sinnvolle Kombination zu achten. Der Plan ist dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich zukommen zu lassen. Der Prüfungsausschuss kann innerhalb von vier Wochen eine andere Auswahl oder Zusammenstellung verlangen, wenn der sinnvolle inhaltliche Zusammenhang nicht erkennbar ist.
- (4) Die Summe der Gewichtungsfaktoren aller Module (ohne die Master-Arbeit) beträgt mindestens 90.

§ 23 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Master-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - sich zur Masterarbeit einschließlich eines Themenvorschlags und eines Arbeitsplans angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - wer Module im Umfang von mindestens 75 CP gemäß der individuellen Zielvereinbarung erfolgreich abgeschlossen hat
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 24 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein geowissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie hat einen Umfang vom 30 CP.
- (2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

§ 25 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit 30-fach gewichtet.
- (4) Erreicht die Gesamtbewertung der Master-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung beziehungsweise Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht und die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.
- (2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 8 Abs. 4.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis wird die Gesamtnote, das Thema, die Note der Abschlussarbeit in Prozentpunkten sowie die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, deren erreichte Kreditpunkte und Note aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor- bzw. Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Master-Grades beurkundet. Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde bzw. die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2017/2018 für den Bachelor- oder Master-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dieser Ordnung schrittweise angepasst.
- (2) Studierende anderer Studiengänge aus dem Bereich der Geowissenschaften, die in den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum wechseln wollen, können sich unter Beachtung von § 13 Absatz 1 dafür einstufen lassen, soweit der Lehr- und Prüfungsbetrieb für das betreffende Semester aufgenommen worden ist.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2020 kann letztmalig eine Bachelor-/Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Geowissenschaften vom 30.09.2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 990, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der

vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Auf Antrag kann für Studierende, die nach anderen Prüfungsordnungen der Fakultät studieren, diese Prüfungsordnung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften vom 03.05.2017.

Bochum, den 24. August 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Axel Schölmerich